



GEMEINDE PENZING

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung – KiTaGS-)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Penzing folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Zusätzlich werden erhoben:
 - a) Beschaffungskosten (Spiel und Getränkegeld)
 - b) Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgeld)

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Die Gebühr wird an dem Tag fällig, der in der Bestätigung über die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung als Aufnahmetag genannt ist. Im Übrigen wird die Gebühr jeweils am 1. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Kosten für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung werden einen Monat nach Bekanntgabe der Abrechnung fällig.
- (3) Der Gebührenberechnung werden unabhängig vom tatsächlichen Besuch der Kindertagesstätte stets volle Monate zugrunde gelegt; angefangene Monate gelten als volle Monate.
- (4) Wird ein Kind abgemeldet, so ist die Benutzungsgebühr unabhängig vom tatsächlichen Besuch bis zum Ende der Kündigungsfrist zu entrichten.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr für die Kinderkrippe beträgt bei Buchungszeiten von

Buchungszeit	Kosten pro Monat
mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	180,00 Euro
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	198,00 Euro
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	216,00 Euro
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	234,00 Euro
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	252,00 Euro
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	270,00 Euro

Die Benutzungsgebühr wird für 12 Monate erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühr für den Kindergarten beträgt bei Buchungszeiten von

Buchungszeit	Kosten pro Monat
mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	90,00 Euro
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	99,00 Euro
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	108,00 Euro
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	117,00 Euro
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	126,00 Euro
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	135,00 Euro

Die Benutzungsgebühr wird für 12 Monate erhoben.

(3) Die Benutzungsgebühr für die Schulkindbetreuung beträgt bei Buchungszeiten von

Buchungszeit	Kosten pro Monat
mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden	81,00 Euro
mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	90,00 Euro
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	99,00 Euro
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	108,00 Euro
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	117,00 Euro
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	126,00 Euro

Die Benutzungsgebühr wird für 12 Monate erhoben.

(4) Neben den in Absatz 1 – 3 genannten Gebühren ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen ein Spielgeld/Getränkergeld zu entrichten. Das Spiel- und Getränkergeld beträgt monatlich 9,00 Euro.

(5) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung sind tägliche Gebühren entsprechend dem Aufwand der Gemeinde zu entrichten. Die Abrechnung hierüber erfolgt monatlich.

(6) Für die Anmeldung im Kindergarten erhebt die Gemeinde eine einmalige Anmeldegebühr in Höhe von 5,00 €.

§ 6 Ermäßigung

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite Kind und weitere Kinder um 12,00 Euro ermäßigt.

(2) Die Gemeinde behält sich vor, in besonders begründeten Fällen von den Richtlinien bzw. Gebührensätzen abzuweichen. Für Erlass oder Stundung in besonderen Härten gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. V. m. der Abgabenordnung (AO).

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr ist spätestens am 1. Tag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.

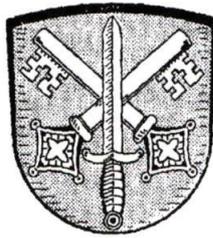
§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Penzing, den 06. Februar 2018
Gemeinde

Erhard
1. Bürgermeister





Gemeinde Penzing

Bekanntmachungsvermerk

**Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung – KiTaGS)**

Vorgenannte Satzung wurde am 06. Februar 2018 in der Gemeindeverwaltung Penzing zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Anschlagtafeln der Gemeinde Penzing hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 07. Februar 2018 angebracht.

Die Satzung ist am 08. Februar 2018 in Kraft getreten.

Penzing, den 14. Februar 2018
G e m e i n d e

Riess